

Die Durchführung des deutschen Betriebsrätegesetzes

Autor(en): **Nörpel, Clemens**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **14 (1922)**

Heft 12

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-351688>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

o Druck und Administration: o
Unionsdruckerei Bern
oooo Giessereiweg 6 oooo

Ebenso natürlich ergibt sich hieraus aber wiederum auch die Möglichkeit der ständig steigenden Ausdehnung der Wirkungen des Deutschen Betriebsrätegesetzes, selbst in seiner heutigen durchaus noch verbesserungsbedürftigen Gestalt. Insofern ist die restlose Ausnützung dieses Gesetzes durchaus eine Frage der Bildung und des Wissens.

Wenn, was oft vorkommt, besonders ausländische Studienkommissionen die Frage stellen: Wie hat sich das Betriebsrätegesetz bewährt? so kann denselben wahrheitsgemäss nur geantwortet werden, dass hierüber ein Urteil noch nicht abgegeben werden kann. Denn ein Gesetz von der Bedeutung des deutschen Betriebsrätegesetzes bedarf, um es in seinen Wirkungen kennenzulernen, einer längeren Zeitspanne, als seit Inkrafttreten desselben verstrichen ist. Das Betriebsrätegesetz besteht aber erst seit Februar 1920, die wichtigen Ergänzungsgesetze, über Vorlage der Betriebsbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung erst seit Februar 1921 und über Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat gar erst seit Februar 1922. Da kann man also wirklich noch nicht von abgeschlossenen Erfahrungen reden. Aber auch noch aus andern Gründen ist heute ein Urteil noch nicht möglich. Wenn ein Gesetz mit grundlegend neuen Aufgaben für eine Gruppe von Staatsbürgern durchgeführt werden soll, muss die Möglichkeit gegeben sein, das grosse neue Aufgabengebiet in Ruhe durchzuarbeiten. Diese Ruhe hat aber infolge seiner schlechten Wirtschaftslage und der stets schwankenden Währungsverhältnisse Deutschland seit Jahren nicht mehr. Das berührt natürlich unmittelbar die deutschen Arbeitnehmer und damit selbstverständlich auch die Betriebsräte, welche ununterbrochen aus ihrer normalen Bahn gerissen und in die Tagesereignisse hineingezerzt werden. Dass trotzdem mit dem Gesetz schon bisher soviel erreicht ist, muss also im höchsten Grade anerkannt werden, und ist tatsächlich ein Beweis der hohen Leistungsfähigkeit der deutschen Arbeitnehmer. Bei der in weitem Art. 1 folgenden Schilderung des Aufgabenkreises wird sich von diesen Schwierigkeiten jeder selbst eine Vorstellung machen können.

Es wird auch viel gefragt: Schadet oder nützt das Betriebsrätegesetz der deutschen Wirtschaft? Von Arbeitnehmerseite kann letzteres nicht bejaht werden, da die Verhältnisse leider eine Nachprüfung nicht zulassen. Das muss erst die Zukunft ergeben, die Frage bleibt also offen. Auf Arbeitgeberseite bemüht man sich dagegen, jeden Fehler oder Uebergriff eines Betriebsrats in der Unternehmerpresse ausführlich zu erörtern. Alles Material gegen die Betriebsräte wird von den Unternehmern zusammengetragen und veröffentlicht. Noch niemals aber seit Bestehen des Betriebsrätegesetzes ist von den Unternehmern oder ihrer Presse ernsthaft auch nur behauptet worden, dass das Betriebsrätegesetz der deutschen Wirtschaft schade. Es zu loben, haben die Unternehmer kein Interesse, das Gesetz und seine wirtschaftlichen Wirkungen zu verurteilen würden sich die deutschen Unternehmer wirklich nicht scheuen, wenn es ihnen nur möglich wäre, derartige Behauptungen zu beweisen. Diese feststehende Tatsache erleichtert wohl auch den Kampf der Arbeitnehmer anderer Länder zur gesetzlichen Festlegung eines Mitbestimmungsrechts im Betrieb.

Hoffentlich genügt diese Einleitung, um auch jedem, der mit dieser Materie noch nicht vertraut ist, grundsätzlich einen Ueberblick zum Verständnis des deutschen Betriebsrätegesetzes zu geben.

Dieses Gesetz legt in die Hände von Betriebsräten, die innerhalb des Einzelbetriebes von der Belegschaft gewählt werden und tätig sind, zwei Hauptaufgaben: 1. die Ueberwachung der wirtschaftlichen Interessen und 2. die Ueberwachung und Wahrnehmung der sozialen Interessen der Belegschaft.

Zur Durchführung der erstern Aufgabe wirken die Vertreter der Arbeiter und der Angestellten gemeinsam im Betriebsrat, dagegen der letztern Aufgaben nur dann, wenn eine Angelegenheit die ganze Belegschaft angeht, sonst wenn es sich um die Interessen

nur einer Gruppe oder eines Mitgliedes einer Gruppe handelt (der Arbeiter oder der Angestellten) getrennt als Gruppenrat (Arbeiterrat, Angestelltenrat).

Die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes sind die wirtschaftlichen Aufgaben, da hierdurch das Prinzip der Alleinherrschaft der Unternehmer im Wirtschaftsleben gebrochen ist.

Die wichtigsten Rechte der Arbeitnehmer aus dem Gesetz sind dagegen praktisch die sozialen Bestimmungen. Diese, welche den Arbeitnehmern näherliegen, werden auch bereits am sachverständigsten durchgeführt.

Zweifelloos steigt die Bedeutung der wirtschaftlichen Aufgaben von Monat zu Monat. Die Gründe weshalb sind schon erörtert.

Die sozialen Aufgaben sind:

Ueberwachung aller Arbeitnehmerschutzgesetze.

Ueberwachung der Tarifverträge.

Mitwirkung bei der Regelung aller sonstigen Arbeitsbedingungen.

Mitwirkung bei allen Dienstvorschriften.

Mitwirkung bei der Verwaltung von Wohlfahrts-einrichtungen und Werkwohnungen.

Ueberwachung aller hygienischen und Schutzvorschriften.

Mitbestimmung bei Schaffung der Arbeitsordnung und Wahrnehmung des Entlassungsschutzes.

Die wirtschaftlichen Aufgaben sind:

Raterteilung über Förderung der Produktion und bei der Einführung neuer Arbeitsmethoden.

Bewahrung des Betriebes vor Erschütterung.

Auskunftsrecht über alle Betriebsvorgänge, welche die Arbeitnehmer berühren.

Vierteljahresbericht des Unternehmers über Lage und Gang des Unternehmens und Gewerbes.

Bilanzsicht und

Vertretung im Aufsichtsrat.

Eine sehr grosse Literatur über das Betriebsrätegesetz und seine Einzelheiten spiegelt seine Bedeutung nicht nur für die deutsche, sondern für die Arbeiterschaft der Welt wider. In weitem Art. 1 soll auf die praktische Durchführung der einzelnen Aufgaben eingegangen werden.



Die Schweiz als Eldorado des Effektenkapitalismus.

pn. Ein nicht geringer Teil kapitalistischer Energie konzentriert sich heute in der Schweiz. Weniger ist es industrielle Initiative, welche in prosperierender Produktion sich kundgibt, die die Alpentäler vom Lärm der Arbeit widerhallen lässt, die den Kopf- und Handarbeitern gute Verdienste gewährt und sie so in reichem Masse am Wohlstand des Landes teilnehmen lässt. Nein, nichts von alledem: Die geschäftliche Tätigkeit des Landes liegt danieder; eine Zeit der typischen Warenknappheit lässt einen erheblichen Teil der Arbeitskräfte unausgenützt brachliegen. Doch desto besser blüht hierzulande ein Zweig des gegenwärtigen Zeitalters, der *Effektenkapitalismus*. Der aufmerksame Leser der schweizerischen Handelszeitungen wird des öftern Notizen folgenden Inhalts gefunden haben:

«Unter der Firma „Aktiengesellschaft für finanzielle, wirtschaftliche und technische Beteiligungen“ bildete sich mit Sitz in Zürich eine Aktiengesellschaft, deren Zweck die dauernde Verwaltung von Beteiligungen an andern Unternehmungen sowohl von finanziellen Beteiligungen als auch von Beteiligungen in wirtschaftlicher und technischer Beziehung ist. Das Gesell-